

Abschrift.

2 D 755/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann A. [ ] W. [ ] aus  
Potsdam, [ ], zur Zeit in dieser Sache in Unter-  
suchungshaft,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, zweiter Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 13. Dezember 1937, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Hoffmann,  
Dr. Kutzner, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts zu B e r l i n vom 31. August 1937 wird  
nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache  
wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück-  
verwiesen.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

Die zu VI der Revisionsbegründung erhobene Rüge der Verletzung des  
§ 245 Abs. 2 StPO. muß durchgreifen.

Der

Der Verteidiger des Angeklagten hat ausweislich der Sitzungsniederschrift in der Hauptverhandlung hilfsweise beantragt, den Vater der Zeugin H [ ] und den Rektor der von ihr besuchten Schule darüber als Zeugen zu vernehmen, daß sie ständig und häufig gelogen habe, wie ferner den Professor M [ ] als Sachverständigen zu hören, daß sie eine pathologische Lügnerin sei.

Die zuldssig in den Urteilsgründen erfolgte ablehnende Bescheidung geht dahin, daß es der Vernehmung der Zeugen nicht bedurfte, weil, selbst wenn die in das Wissen der Zeugen gestellte Behauptung bestdtigt würde, die Glaubwürdigkeit der Zeugin hinsichtlich ihrer vor Gericht gemachten Aussage nicht erschüttert werden würde. Von dem Sachverständigenbeweis ist abgesehen, da er im Hinblick auf die eigene Sachkunde des Gerichts nicht erforderlich sei. Zu dem ersten Punkte begründet das Gericht seine Auffassung damit, Kinder und junge Leute nehmen Eltern und Lehrern gegenüber häufig zu Flunkereien und Unwahrheiten ihre Zuflucht. Deshalb brauchen sie noch nicht in besonders ernsten Fällen und besonders eingehend ermahnt, ebenfalls zu lügen. Solche Personen lügen meistens nur dann, wenn sie Strafe befürchten. Hier habe die Zeugin zweifellos erkannt, daß irgendwelche Folgerungen aus ihrer Aussage nicht in Frage kämen.

Diese Ausführungen enthalten eine unzulässige Vorwegnahme des Ergebnisses der beantragten Beweiserhebung. Das Gericht hätte davon, daß es sich bei den von den Zeugen zu bekundenden Vorfällen lediglich um solche Vorgänge handeln sollte, wie sie die Strafkammer unterstellt, nur dann ausgehen können, wenn der Vorsitzende durch Befragen des Angeklagten festgestellt hätte, daß er nur diesen Sinn mit seinem Vorbringen verbinden wollte.

Gegenüber einem erkennbar unklaren oder unvollständigen Beweisantrag ist das Gericht zur Aufklärung verpflichtet. Das hat die Strafkammer hier übersehen. Daß etwa der Beweisantrag lediglich Vorgänge solcher Art, wie sie das Urteil behandelt, im Auge gehabt habe, konnte das Landgericht weder seiner allgemeinen Fassung noch dem mit ihm verfolgten Zweck entnehmen. Wie die Verbindung mit dem Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen ohne weiteres erkennen läßt, stellte der Antrag gerade solches Verhalten der Zeugin unter Beweis, das ganz allgemein ihre Neigung zur Unwahrhaftigkeit dartun und offenbar auch als Unterlage für die Behauptung dienen sollte, sie sei eine pathologische Lügnerin. Dann ist aber auch der weitere Antrag, den Sachverständigen zu hören, unrichtig beschieden, da möglicherweise bedeutsame Tatsachen nicht berücksichtigt worden sind.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß der Angeklagte hierdurch in der Verteidigung unzulässig beschränkt worden ist. Die Bescheidung im Urteil kommt einem Gerichtsbeschuß im Sinne des § 338 Nr.8 StPO. gleich (RGSt. Bd.61 S.273). Die Verteidigung ist auch in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt beschränkt worden.

Wie das Urteil ergibt, ist das Gericht davon überzeugt, daß die dem Angeklagten eindeutig im Sinne der Täterschaft nach den §§ 2, 5 Abs.2 Blutschutzgesetzes belastende Darstellung der Zeugin H[ ] wahr sei. Wenn es demgegenüber darauf hinweist, es folgere schon allein aus der wechselnden Einlassung des Angeklagten - der die maßgebenden Angaben der Zeugin bestritten hat, - er habe bereits vor dem Geschlechtsverkehr mit der H[ ] erfahren, daß sie Jüdin sei, so kann dem nur die Bedeutung beigemessen werden, daß die Strafkammer in ihrer Überzeugung von der Richtigkeit der Aussage der Zeugin durch die Art der Einlassung des Angeklagten bestärkt worden ist. So sagt das Urteil UA. S.6 auch selbst. Es fügt aber die Bemerkung an, das Gericht sei schon allein auf Grund der Einlassung des Angeklagten überzeugt, daß er auch in subjektiver Beziehung schuldig sei. Diese Ausführung vermag jedoch die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die Strafkammer bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Herzfeld, die Einlassung des Angeklagten anders gewertet hätte. Diese Möglichkeit ist um so mehr gegeben, als das Landgericht davon abgesehen hat zu sagen, wie es sich den Sachhergang unter der Voraussetzung gedacht hat, daß die Zeugin ihre Darstellung, wie sie dem Angeklagten ihre jüdische Abstammung mitgeteilt hat, nicht zu glauben wäre. Es kommt hinzu, daß das Gericht gegenüber den Beweisanträgen gerade darauf hinweist, daß es die Zeugin unbedenklich für glaubwürdig hält. Demnach besteht kein Zweifel, daß die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugin für die Sachentscheidung von Bedeutung war.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben, ohne daß noch auf das sonstige Vorbringen der Revision einzugehen war.

Für die neue Verhandlung sei noch bemerkt: Falls erneut die Beeidigung der Zeugin H[ ] in Betracht kommen sollte, wird darauf zu achten sein, ob sie etwa gewußt hat, daß der Angeklagte verheiratet war. Es käme dann die Anwendung des § 60 Nr.3 StPO. in Frage. Wenn wie hier dem Angeklagten ein Verbrechen nach den §§ 2, 5 Abs.2 Blutschutzgesetz zur Last gelegt ist, das in Tateinheit mit Ehebruch begangen ist, so gilt der § 60 Nr. 3 StPO. auch für den, der als Mitschuldiger des Ehebruchs verdächtig ist. Für die Anwendbarkeit der Vorschrift kommt es nur darauf

an, ob sich bei Würdigung der Tat nach allen für sie an sich in Betracht kommenden Gesichtspunkten hinsichtlich eines von ihnen ein Teilnahmeverdacht gegen den Zeugen ergibt. Der Umstand, daß es an der Voraussetzung für die Strafverfolgung insofern fehlt, als die Ehe nicht wegen des Ehebruchs geschieden oder der Strafantrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist, steht der Anwendung des § 60 Nr. 3 StPO. nicht entgegen (RGSt. Bd. 22 S. 99.).

gez. Vogt.

Klimmer.

Hoffmann.

Kutzner.

Rusche.

---